



**Stadt Werdohl**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Werdohl • Postfach 1740 • 58777 Werdohl

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
z.H. Frau Weggen  
Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf



Ihr Gesprächspartner:

Fachbereich 2  
Abteilung Bauen und Immobilienmanagement 2.1

Verwaltungsgebäude:

58791 Werdohl, Lüdenscheider Straße 6  
Zimmer: [redacted]  
Telefon: [redacted]  
Telefax: 02392/917-349  
Mail: [redacted]  
www.werdohl.de

Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Datum
2.1-Mü	16.04.2018		25.04.2018

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Beanstandung nach § 13 Abs. 2 IFG NRW i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Ihr Az. 209.2.3.2.2-2496/17  
Ihr Schreiben vom 16.04.2018

Aufgrund meines Ablehnungsbescheides vom 17.07.2017, welcher bestandskräftig geworden ist, habe ich den Antrag abgelehnt.

An diesen bestandskräftigen Bescheid sehe ich mich weiterhin gebunden.

Eine andere Entscheidung in der Sache wird indes dann in Aussicht gestellt, wenn

1. die LDI und/oder die Aufsichtsbehörde vorab schriftlich und rechtsverbindlich erklärt und versichert, dass die Stadt Werdohl von jedweder Haftung freigestellt wird, wenn dem Antragsteller umfangreich Akteneinsicht gewährt wird;
2. die LDI und/oder die Aufsichtsbehörde vorab schriftlich und rechtsverbindlich erklärt und versichert, alle mit einer etwaigen Rechtsverfolgung aktuell und zukünftig entstehenden Kosten (insbesondere Gerichts-, Rechtsvertretungs-, Gutachterkosten)

in diesem Fall zu übernehmen.

Im Auftrag:

[Handwritten signature]

der Landrat des Märkischen Kreises sowie der Rechtsvertreter der Vertragspartner (Fa. Ecoplan, die Volksbank) erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens nach meiner Rückkehr am 14.05.2018.